

Aufgrund der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) und der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – BbgGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) und durch Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) und § 17 des Kindertagesstättengesetzes vom 10.06.1992 hat die Gemeindevertretung Michendorf durch Beschluss vom 29.03.2004 nachfolgende Satzung erlassen:

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Michendorf

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Michendorf und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertagesstätten der Ortsteile Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst. Der Anspruch auf Betreuung bei besonderem Betreuungsbedarf kann auch durch Tagespflege außerhalb der Kindertagesstätte in Tagespflegestellen bei Tagespflegepersonen erfüllt werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Tagesbetreuung wird angeboten für die Altersgruppen
 1. ab vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe
 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei erweitertem Rechtsanspruch
 3. ab 5. Schuljahrgangsstufe bis Vollendung der 6. Schuljahrgangsstufe bei erweitertem Rechtsanspruch
- (2) Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes ist das Entstehen des jeweiligen Rechtsanspruches für die Altersgruppe und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten Betreuungszeit.
- (3) Die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und von Kindern ab der fünften Schuljahrgangsstufe erfolgt nur bei nachgewiesenen erweitertem Rechtsanspruch aufgrund der familiären Situation, insbesondere bei Erwerbstätigkeit, häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, Aus- und Fortbildung der Eltern oder besonderem Erziehungsbedarf.
- (4) Die Feststellung eines erweiterten Rechtsanspruches erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Gemeinde gewährleistet für Kinder der Altersgruppe ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die erste Schuljahrgangsstufe eine tägliche Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder der Schuljahrgangsstufe 1 – 4 eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich.
- (2) Eine längere Betreuungszeit wird gewährt, wenn die Bedingungen des § 2 (3) dieser Satzung erfüllt sind.

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind diejenigen Eltern oder zur Fürsorge berechtigten Personen, auf deren Veranlassung das Kind das Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Tagesbetreuungsangebotes.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, werden 50 % des Beitrages des Monats fällig.
Die Beitragspflicht besteht während der gesamten Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreie Zeiten.
- (4) Der Betrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig eine Kindergartengruppe besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres erhoben.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (6) Die Elternbeiträge werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl Ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie der vereinbarten Betreuungszeit bemessen.
- (7) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den beiliegenden Gebührentabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung (Anlage 1).
- (8) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind im § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannter Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages der Gemeinde Michendorf unaufgefordert einzureichen.
Die Beitragspflichtigen haben im übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 01.06. des Kalenderjahres, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 gegenüber der Gemeinde Michendorf nachzuweisen.
Wird dieser Termin trotz Mahnung mehr als vier Wochen überschritten, kann der Höchstsatz als Beitrag erhoben werden.
- (9) Erfolgt gegenüber der Gemeinde Michendorf kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbeitrag gemäß Gebührentabelle erhoben.

(10) Die Kostenbeteiligung in Abhängigkeit von der vereinbarten Betreuungszeit erhöht sich wie folgt:

1. Altersgruppe 0 bis zur Einschulung:

Tägliche Betreuungszeit	Prozentualer Anteil des zu entrichtenden Beitrages
bis 6 Stunden	100 %
7 Stunden	102 %
8 Stunden	105 %
9 Stunden	107 %
10 Stunden	110 %
11 Stunden	112 %

2. Altersgruppe 1. bis 6. Schuljahrgangsstufe:

Tägliche Betreuungszeit	Prozentualer Anteil des zu entrichtenden Beitrages
bis 4 Stunden	100 %
5 Stunden	102 %
6 Stunden	107 %
7 Stunden	110 %

§ 5

Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Der Elternbeitrag wird mit dem ersten Tag des Entstehens der Beitragsschuld zum ersten Tag eines Monats fällig.
- (2) Der Elternbeitrag ist bis zum 10. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto zu überweisen.
- (3) Die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat ordentlich kündigen.
- (4) Die Gemeinde kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn Eltern ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen, insbesondere wenn trotz einmaliger Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen wird.
- (5) Die Eltern können den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn sich die Lebensumstände so ändern, dass die Tagesbetreuung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen.
- (7) Der Vertrag gilt als beendet, wenn die Gemeinde als Träger der Tagesbetreuung aufgrund objektiver Bedingungen, insbesondere durch Änderung der Bundes- und Landesgesetzgebung, seine vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann.

§ 6

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Elterneinkommen der in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens (Anlage 2 / Bestandteil dieser Satzung) ergibt sich aus dem Monatseinkommen (Jahreseinkommen dividiert durch 12 Monate). Zugrunde gelegt wird der Einkommenssteuerbegriff nach dem Einkommenssteuergesetz (§ 2 EstG).
- (3) Veränderungen der Einkommensverhältnisse die zur Veränderung des Elternbeitrages führen, sind unaufgefordert mitzuteilen.
Bei Versäumnissen ist die Gemeinde berechtigt, vom Zeitpunkt der Änderung des Einkommens die Gebühr nachzufordern.
- (4) Verändern sich die Einkommensverhältnisse des/der Beitragspflichtigen, wird ab Bekanntgabe durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Michendorf der Beitrag neu festgesetzt.
- (5) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden nicht besser gestellt als Ehepartner.
- (6) Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (7) Bei der Bemessung der Elternbeiträge für Pflegekinder darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. Die Elternbeiträge sind in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge festzusetzen. Der Beitragssatz ist auf volle EURO zu runden.
- (8) Personensorgeberechtigte, deren monatliches Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen für die Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß § 79 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) nicht übersteigt, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag.
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.

§ 7

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten entscheidet die Gemeinde nach Beratung durch die Kita – Ausschüsse. Die Öffnungszeiten übersteigen nicht 11 Stunden. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen die Öffnungszeiten zeitweise einschränken oder Schließzeiten für einzelne Kindereinrichtungen festlegen, wenn der Betreuungsbedarf in anderen Kindertagesstätten erfüllt werden kann.
- (2) Muss ein Kind ohne vorherige Absprache über die vereinbarte Betreuungszeit oder Öffnungszeit hinaus betreut werden, so wird für jede angebrochene halbe Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 7,50 EURO erhoben.

§ 8 Besucherkinder in Kindertagesstätten

(1) Bei zeitweiliger Betreuung von Besucherkindern ohne Betreuungsvertrag sind folgende Tagessätze zu zahlen:

- für Kinder im Krippenalter eine Gebühr von 20,00 €
- für Kinder im Kindergartenalter eine Gebühr von 15,00 €
- für Kinder im Hortalter eine Gebühr von 10,00 €

Ein Anspruch auf Betreuung besteht nicht.

§ 9 Verpflegungsgeld

Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen inkl. Getränke ist zusätzlich ein Verpflegungsgeld zu zahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Elternbeiträgen der Gemeinde Fresdorf vom 09.11.2001, der Gemeinde Langerwisch vom 10.10.2001, der Gemeinde Michendorf vom 18.12.2001, der Gemeinde Stücken vom 02.11.2001, der Gemeinde Wildenbruch vom 24.09.2001 und der Gemeinde Wilhelmshorst vom 11.10.2001 außer Kraft.

Michendorf, 31. März 2004

Cornelia Jung
Bürgermeisterin

(Siegel)